Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendiakeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung Rahmen des Genehmigungsverfahrens: im Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser zu Kühlungszwecken und zur Grundstücksbewässerung sowie für das Versickern von Wasser über eine offene Mulde der Fa. Batal Immobilien GmbH und Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Nutzung von Grundwasser zur Bewässerung aus dem Sportplatzbrunnen des TSV 1902 Lauf e. V.

Antragsteller sind die Firma Batal Immobilien GmbH, Am Winkelsteig 9, 91207 Lauf a. d. Pegnitz und der TSV 1902 Lauf e. V., Röthenbacher Straße 61, 91207 Lauf a. d. Pegnitz.

In analoger Anwendung des § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt es sich um kumulierende Vorhaben der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG, wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragten Maßnahmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für die beantragten Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Unter Berücksichtigung möglicher Vorkehrungen, wie z. B. die Begrenzung der Entnahmemenge, stellen die geplanten Förderungen von Grundwasser aus den Entnahmebereichen keine nachteilige Beanspruchung des genutzten Aquifers dar, wie bei Pumpversuchen nachgewiesen werden konnte. Durch die Wasserförderung zu Kühlungszwecken werden keine schädlichen Substanzen in das Grundwasser eingebracht, die Gefahr von möglichen Havarien ist somit nicht gegeben. In Bezug auf das Zutagefördern von Grundwasser von zusammen ca. 140.000 m³/Jahr wird keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ausgelöst.

Durch die geplanten Maßnahmen wird keine Beeinflussung des in der Nähe vorbeifließenden Himmelbachs erwartet. Ein Großteil des Förderwassers wird durch die im Oberstrombereich liegenden Versickerungs- und Beregnungsflächen dem Aquifer wieder zugeführt.

Auf dem Grundstück der Batal Immobilien GmbH wird eine biotopartige Fläche geschaffen. Die Nutzung der Versickerungsfläche mit Belebung der Uferzonen wird sich positiv auf die biologische Vielfalt und die ökologische Situation im Entnahmegebiet auswirken. Unter Berücksichtigung möglicher Vorkehrungen, wie z. B durch Begrenzung der Rücklauftemperatur im Zulauf der geplanten Versickerungsmulde sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend werden durch die beiden geplanten Vorhaben keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 235, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 29.04.2020 Landratsamt Nürnberger Land